



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1989	Nummer 33
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	9. 6. 1989	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –)	384

77

**Bekanntmachung
der Neufassung des Wassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeswassergesetz – LWG –)**

Vom 9. Juni 1989

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 194) wird nachstehend der vom 19. April 1989 an geltende Wortlaut des Landeswassergesetzes bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. das am 27. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488),
2. das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732),
3. das am 27. November 1982 in Kraft getretene Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699),
4. das am 31. Dezember 1983 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 644),
5. das am 1. Januar 1985 in Kraft getretene Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),
6. das am 1. Dezember 1984 in Kraft getretene Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) und
7. das Änderungsgesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 194).*)

Düsseldorf, den 9. Juni 1989

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

**Wassergesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeswassergesetz – LWG –)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Juni 1989**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
§ 2 Ziel der Wasserwirtschaft

Zweiter Teil

Oberirdische Gewässer

Abschnitt I

Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

- § 3 Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

Eigentumsverhältnisse an den Gewässern

- § 4 Gewässer erster Ordnung
§ 5 Gewässer zweiter Ordnung
§ 6 Grundbuch
§ 7 Bisheriges Eigentum
§ 8 Uferlinie
§ 9 Verlandung, Überflutung

- § 10 Uferabriß
§ 11 Neues Gewässerbett
§ 12 Inseln, verlassenes Gewässerbett
§ 13 Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Dritter Teil

Schutz der Gewässer

Abschnitt I

**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz,
Reinhalteordnungen**

- § 14 Wasserschutzgebiete
§ 15 Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete
§ 16 Heilquellenschutz
§ 17 Reinhalteordnungen

Abschnitt II

Wassergefährdende Stoffe

- § 18 Wassergefährdende Stoffe

Vierter Teil

**Grundlagen der Wasserwirtschaft,
Bewirtschaftung der Gewässer**

- § 19 Grundlagen der Wasserwirtschaft
§ 20 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
§ 21 Bewirtschaftungspläne
§ 22 Einsicht
§ 23 Veränderungssperren

Fünfter Teil

Benutzung der Gewässer

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

- § 24 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung
§ 25 Erlaubnis
§ 25a Gehobene Erlaubnis
§ 26 Bewilligung
§ 27 Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren
§ 28 Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen
§ 29 Ausgleich von Rechten und Befugnissen
§ 30 Zuständigkeiten
§ 31 Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen
§ 32 Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen

Abschnitt II

**Besondere Bestimmungen
für die Benutzung oberirdischer Gewässer**

- § 33 Gemeingebrauch
§ 34 Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
§ 35 Anliegergebrauch
§ 36 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
§ 37 Schifffahrt
§ 38 Hafen- und Ufergeldtarife
§ 39 Fahren
§ 40 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports
§ 41 Staumarke
§ 42 Unbefugtes Ablassen
§ 43 Hochwassergefahr

Abschnitt III

**Besondere Bestimmungen für
die Benutzung des Grundwassers**

- § 44 Bewirtschaftung des Grundwassers
§ 44a Bodenentwässerung, erlaubnisfreie Benutzungen

*) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung, also am 19. April 1989, in Kraft. Abweichend hiervon treten nach Artikel 3 Abs. 2 bis 5 in Kraft:

§ 15 Abs. 3, die Änderungen in § 16 Abs. 3 Satz 2 sowie § 16 Abs. 4 Satz 2 am 1. Januar 1987; §§ 70 Satz 1, 72 Satz 1 sowie 73 hinsichtlich der Neufassung von § 73 Abs. 1 am 1. Januar 1989; §§ 64 und 65 Abs. 2 am 1. Januar 1990; § 69 Abs. 4 Satz 6 und § 73 hinsichtlich der Neufassung von § 73 Abs. 2 für Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, am 1. Januar 1990, für Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, das über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet wird, am 1. Januar 1989.

Sechster Teil**Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung****Abschnitt I****Gemeinsame Bestimmungen**

- § 45 Wasserentnahme und Abwassereinleitung
 § 46 Enteignungsrecht

Abschnitt II**Wasserversorgung**

- § 47 Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung
 § 48 Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung
 § 49 Anzeigepflicht
 § 50 Verpflichtung zur Selbstüberwachung

Abschnitt III**Abwasserbeseitigung**

- § 51 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich
 § 52 Anforderungen an Abwassereinleitungen
 § 53 Pflicht zur Abwasserbeseitigung
 § 53a Übergangsregelung
 § 54 Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden
 § 55 Inhalt des Abwasserbeseitigungsplans
 § 56 Aufstellen des Abwasserbeseitigungsplans, Verbindlichkeit
 § 57 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
 § 58 Genehmigung von Abwasseranlagen
 § 59 Indirekteinleitungen
 § 60 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen
 § 60a Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen
 § 61 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
 § 62 Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Gewässerschutzbeauftragten
 § 63 Gewässerschutzbeauftragte bei Abwasserverbänden

Siebenter Teil**Abwasserabgabe****Abschnitt I****Abgabepflicht, Umlage der Abgabe**

- § 64 Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter
 § 65 Umlage der Abgabe durch Gemeinden und Abwasserverbände
 § 66 Ausnahmen von der Abgabepflicht, Aufrechnung

Abschnitt II**Bewertungsgrundlagen**

- § 67 (aufgehoben)
 § 68 Besonderheit bei Nachklärteichen

Abschnitt III**Ermitteln der Schädlichkeit**

- § 69 Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides
 § 70 Überwachung der Abwassereinleitung
 § 71 (aufgehoben)
 § 72 Ermitteln in sonstigen Fällen
 § 73 Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser
 § 74 Abzug der Vorbelastung

Abschnitt IV**Festsetzen und Erheben der Abgabe**

- § 75 Abgabeerklärung
 § 76 Festsetzungsbehörde
 § 77 Festsetzen der Abgabe

- § 78 Fälligkeit, Verjährung

- § 79 (aufgehoben)

- § 80 Einziehen der Abgabe, Stundung, Erlaß

Abschnitt V**Verwenden der Abgabe**

- § 81 Zweckbindung
 § 82 Verwaltungsaufwand
 § 83 Mittelvergabe
 § 84 (aufgehoben)
 § 85 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Achter Teil**Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Anlagen**

- § 86 Enteignung

Abschnitt I**Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung, Pflicht zum Gewässerausbau**

- § 87 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung
 § 88 Umlage des Aufwands
 § 89 Pflicht zum Gewässerausbau

Abschnitt II**Gewässerunterhaltung**

- § 90 Umfang der Gewässerunterhaltung
 § 91 Pflicht zur Gewässerunterhaltung
 § 92 Umlage des Unterhaltungsaufwands
 § 93 Finanzierungshilfen des Landes
 § 94 Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an fließenden Gewässern
 § 95 Gewässerunterhaltung durch Dritte
 § 96 Beseitigungspflicht des Störers
 § 97 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
 § 98 Entscheidung in Fragen der Gewässerunterhaltung

Abschnitt III**Anlagen in und an Gewässern**

- § 99 Genehmigung

Neunter Teil**Gewässerausbau, Talsperren und Rückhaltebecken****Abschnitt I****Gewässerausbau**

- § 100 Grundsätze
 § 101 Entschädigungspflicht beim Gewässerausbau
 § 102 Besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbau
 § 103 Vorteilsausgleich
 § 104 Zuständigkeiten

Abschnitt II**Talsperren und Rückhaltebecken**

- § 105 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern
 § 106 Bau und Betrieb

Zehnter Teil**Sicherung des Hochwasserabflusses****Abschnitt I****Deiche**

- § 107 Errichten, Beseitigen, Umgestalten
 § 108 Unterhaltung und Wiederherstellung
 § 109 Unterhaltung durch Dritte
 § 110 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
 § 111 Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Abschnitt II		§ 145	Aussetzung des Verfahrens
Überschwemmungsgebiete		§ 146	Verfahrenskosten
§ 112	Festsetzung	Titel 2	
§ 113	Genehmigung	Bewilligungsverfahren, gehobenes Erlaubnisverfahren	
§ 114	Zusätzliche Maßnahmen	§ 147	Erfordernisse des Antrags
Abschnitt III		§ 148	Bekanntmachung
Wild abfließendes Wasser		§ 149	Inhalt des Bescheides
§ 115	Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme	Titel 3	
Elfter Teil		Andere Verfahren	
Gewässeraufsicht		§ 150	Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten
Abschnitt I		§ 151	Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren
Allgemeine Vorschriften		Abschnitt III	
§ 116	Aufgabe und Zuständigkeit	Planfeststellung	
§ 117	Besondere Pflichten	§ 152	Grundsatz
§ 118	Kosten der Gewässeraufsicht	§ 153	Anzuwendende Vorschriften
§ 119	Gemeinsame Durchführung von Aufgaben	Abschnitt IV	
Abschnitt II		Verfahren bei Entschädigung	
Besondere Vorschriften		§ 154	Festsetzen
§ 120	Überwachung von Abwassereinleitungen	§ 155	Rechtsweg
§ 121	Gewässerschau	§ 156	Vollstreckbarkeit
§ 122	Deichschau	Sechzehnter Teil	
§ 123	Wassergefahr	Wasserbuch	
Zwölfter Teil		§ 157	Einrichtung
Zwangsrechte		§ 158	Eintragung
§ 124	Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts	§ 159	Verfahren
§ 125	Verändern oberirdischer Gewässer	§ 160	Einsicht
§ 126	Benutzen oberirdischer Gewässer	Siebzehnter Teil	
§ 127	Anschluß von Stauanlagen	Bußgeldbestimmungen	
§ 128	Durchleiten von Wasser und Abwasser	§ 161	Bußgeldvorschriften
§ 129	Mitbenutzen von Anlagen	§ 161 a	Zu widerhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden
§ 130	Einschränkende Vorschriften	§ 162	Zuständige Verwaltungsbehörde
§ 131	Entschädigungspflicht, Sonstiges	Achtzehnter Teil	
§ 132	Vorbereitung des Unternehmens	Übergangs- und Schlußbestimmungen	
§ 133	Zuständigkeit	§ 163	Weitergeltung bisheriger Verordnungen
Dreizehnter Teil		§ 164	Alte Rechte und alte Befugnisse
Entschädigung		§ 165	(aufgehoben)
§ 134	Entschädigungspflichtiger	§ 166	Sonstige aufrechterhaltene Rechte
§ 135	Grunderwerbspflicht, Zuständigkeit	§ 167	Grundrechte der Artikel 12 und 13 des Grundgesetzes
Vierzehnter Teil		§ 168	(aufgehoben)
Wasserbehörden		§ 169	(aufgehoben)
§ 136	Behördenaufbau	§ 170	Sondervorschriften für Wasserverbände
§ 137	Allgemeine Wasserbehörde	§ 171	Durchführung des Gesetzes
§ 138	Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden	§ 172	(gegenstandslos)
§ 139	Aufsichtsbehörden	§ 173	Inkrafttreten
§ 140	Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen	Erster Teil	
Fünfzehnter Teil		Einleitende Bestimmungen	
Verwaltungsverfahren		§ 1	
Abschnitt I		(Zu § 1 WHG)	
Allgemeine Bestimmungen		Sachlicher Geltungsbereich	
§ 141	Geltungsbereich von Verordnungen	(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführten Gewässer sowie für Handlungen und Anlagen, die sich auf die Gewässer und ihre Nutzungen auswirken oder auswirken können.	
§ 142	Sicherheitsleistung	(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:	
Abschnitt II		1. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung	
Förmliches Verwaltungsverfahren, Schutzgebietsverfahren			
Titel 1			
Allgemeine Bestimmungen			
§ 143	Grundsatz		
§ 144	Vertreterbestellung		

oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt sind und mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen in Verbindung stehen;

2. Straßenseitengräben, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen.

§ 2

Ziel der Wasserwirtschaft

(1) Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.

(2) Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

Zweiter Teil

Oberirdische Gewässer

Abschnitt I

Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

§ 3

Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

- (1) Oberirdische Gewässer werden eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:
die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässerstrecken;
2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammeltem Niederschlagswasser und das in ihnen vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser sind nicht Gewässer.

(2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung. Triebwerkskanäle und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Gewässer anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Gewässer.

(3) Fließende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweisem Abfluß, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen.

Abschnitt II

Eigentumsverhältnisse an den Gewässern

§ 4

Gewässer erster Ordnung

Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

§ 5

Gewässer zweiter Ordnung

(1) Bildet ein Gewässer zweiter Ordnung kein selbständiges Grundstück, ist es Bestandteil der Ufergrundstücke und gehört deren Eigentümern.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkt der Landgrenze auf die in Nummer 1 bezeichnete Mittellinie.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Zehn aufgeht. Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. Solange Pegelbeobachtungen nicht vorliegen, bestimmt sich der Mittelwasserstand nach der Grenze des Graswuchses.

(4) Ist Absatz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.

(5) Bei Grenzgewässern, welche die Grenze gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz bilden, reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweitig geregelt sind, das Gewässereigentum bis zur Landesgrenze.

§ 6

Grundbuch

Wird die Eintragung des dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehörenden Anteils an einem Gewässer im Grundbuch beantragt, so ist er im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nur als Anteil an dem Gewässer zu bezeichnen.

§ 7

Bisheriges Eigentum

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Land, an Gewässern zweiter Ordnung einem anderen als den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt es aufrechterhalten.

(2) Zugunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern erster Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören.

§ 8

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch den Mittelwasserstand bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann durch die allgemeine Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Jeder Beteiligte kann die Festsetzung und die Bezeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen.

(3) Die Bezeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt beseitigt oder sonstwie verändert werden.

§ 9

Verlandung, Überflutung

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung wächst an fließenden Gewässern den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Pflanzenwuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei Seen, Teichen, Weihern und ähnlichen Wasseransammlungen gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. Diese haben den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfang erforderlich ist.

(3) Werden an Gewässern zweiter Ordnung, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, findet § 5 Anwendung.

(4) Werden an Gewässern zweiter Ordnung, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(5) Die Rechtsfolgen der Absätze 3 und 4 treten bei Überflutungen, die infolge künstlicher Einwirkungen entstanden sind, nur ein, wenn diese auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt worden sind. In diesem Fall hat derjenige, der die Überflutungen verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.

§ 10

Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter von seinem Recht, das abgerissene Stück wegzunehmen, Gebrauch gemacht hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

§ 11

Neues Gewässerbett

(1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Hierüber entscheidet die allgemeine Wasserbehörde; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen. § 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.

(2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung nicht, sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, sofern das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 des Baugesetzbuchs oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das gleiche gilt für andere Grundstücke mit genehmigter Bebauung, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige Nutzung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Ordnet die allgemeine Wasserbehörde die Wiederherstellung nach Absatz 1 nicht an und besteht kein Anspruch nach Absatz 2 auf Wiederherstellung, kann der Eigentümer des neuen Gewässerbettes vom Land Entschädigung verlangen.

(4) Das Recht auf Wiederherstellung und Entschädigung erlischt binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat. Liegen besondere Gründe vor, kann die allgemeine Wasserbehörde die Frist verlängern.

(5) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung, das kein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, findet § 5 Anwendung.

(6) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung, das ein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässereigentümer zu. Neue Eigentumsgrenze ist die Uferlinie.

(7) Die Rechtsfolgen der Absätze 5 und 6 treten nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtlich zulässige Weise geschaffen worden ist. In diesem Fall hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.

(8) Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, die Eigentum des Landes sind, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstrecke das Land; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind zu entschädigen. Ist ein anderer als das Land Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen.

§ 12

Inseln, verlassenes Gewässerbett

(1) Tritt in einem Gewässer eine Erderhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), oder wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen, bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert.

(2) Die §§ 8 bis 10 finden bei Inseln Anwendung.

§ 13

Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Der Gewässereigentümer und der Nutzungsberechtigte haben die Gewässerbenutzung als solche unentgeltlich zu dulden, soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausgeübt wird. Die Pflicht zur Duldung besteht nicht für die Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die erlaubnispflichtige Benutzung von künstlichen Gewässern und Talsperren.

Dritter Teil

Schutz der Gewässer

Abschnitt I

Wasserschutzgebiete,
Heilquellenschutz,
Reinhalteordnungen

§ 14

(Zu § 19 WHG)

Wasserschutzgebiete

(1) Ein Wasserschutzgebiet wird durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt verbindliche Anordnungen im Rahmen von § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmer können durch die Verordnung oder durch Anordnung im Einzelfall verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Zuständig ist die obere Wasserbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen. Die Verordnung ist im Regierungsamtsblatt zu verkünden und auf Kosten der anordnenden Behörde in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 treten vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für Entscheidungen auf Grund der Wasserschutzgebietsverordnung ist die untere Wasserbehörde. Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergeben im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

§ 15

(Zu § 19 WHG)

Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete

(1) Wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist der Begünstigte zu bezeichnen.

(2) Wird durch Anwendung der für das Wasserschutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), ist der Begünstigte hierzu verpflichtet. Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Steht kein Begünstigter fest, ist das Land verpflichtet. Tritt ein Begünstigter in den geschützten Bereich später ein, hat er dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten festgesetzt. Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt auch die gärtnerische Nutzung. Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. Für die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gilt Absatz 2 entsprechend. Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich hundert Deutsche Mark übersteigen. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden. Die §§ 154 bis 156 gelten entsprechend.

(4) Zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer erbringen muß, kann der Regierungspräsident zeitlich begrenzt in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung auch dann festsetzen, wenn der Eingriff eine Verpflichtung zum Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht auslöst. Ein Ausgleich für Härtefälle entfällt, wenn die erhöhten Aufwendungen anderweitig abgegolten werden. Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Ist die Festsetzung eines Schutzgebietes beabsichtigt, so kann von der oberen Wasserbehörde vorläufig angeordnet werden, daß Handlungen, die nach Festsetzung des Schutzgebietes voraussichtlich von einer Genehmigung abhängig sein werden, einer Genehmigung bedürfen. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren.

§ 16

Heilquellenschutz

(1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können als solche staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Der Eigentümer oder der Betriebsinhaber hat die Überwachung durch die zuständige Behörde zu dulden. Er hat das Betreten von Grundstücken zu gestatten, zum Zwecke der Überwachung Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(3) Zum Schutz einer staatlich anerkannten Heilquelle sollen Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, §§ 14 und 15 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(4) Auch außerhalb des Heilquellenschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. § 19 Abs. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(5) Zuständig ist

1. für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle der Regierungspräsident,
2. für den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt,
3. für alle übrigen Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift die untere Wasserbehörde.

(6) Heilquellen, die auf Grund bisherigen Rechts staatlich anerkannt sind oder deren Gemeinnützigkeit auf Grund bisherigen Rechts festgestellt ist, gelten als anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 17

(Zu § 27 WHG)

Reinhalteordnungen

Zuständig für den Erlass von Reinhalteordnungen ist die obere Wasserbehörde.

Abschnitt II

Wassergefährdende Stoffe

§ 18

(Zu §§ 19 a bis 19 l, 26, 34 WHG)

Wassergefährdende Stoffe

(1) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für diejenigen zu begründen, der

- a) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern oder
- b) Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert und betrieben werden müssen und wo diese Anlagen nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden dürfen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19 g Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch technische Vorschriften und Baubestimmungen, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft oder dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind;
2. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige;
3. die Zulassung von Sachverständigen nach § 19 i des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmung von Tätigkeiten nach § 19 l Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen;
4. die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer Anlage im Sinne des Absatzes 1 an einen Betrieb oder Sachverständigen im Sinne des § 19 i des Wasserhaushaltsgesetzes zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prü-

fung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe vom Betreiber zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Überwachungsbetrieb oder Sachverständiger durchschnittlich benötigt. In der Rechtsverordnung können auch nur Gebührenehöchstsätze festgelegt werden. Auf bundesrechtliche Vorschriften kann Bezug genommen werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 19 a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die obere Wasserbehörde; zuständige Behörde im Sinne des § 19 f Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Landesoberbergamt. Diese Behörden sind auch für die Entgegennahme der Anzeigen gemäß § 19 d Nr. 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig. Der Vollzug der §§ 19 g, 19 i, 19 k und 19 l des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Wasserbehörde. Über Eignungsfeststellungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet die untere Wasserbehörde. Über Bauartzulassungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet das Landesamt für Wasser und Abfall. In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben obliegen der Vollzug der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dem Bergamt.

(4) Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage im Sinne des Absatzes 1 aus und ist zu befürchten, daß diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandhält, instandsetzt, reinigt oder prüft.

Vierter Teil

Grundlagen der Wasserwirtschaft Bewirtschaftung der Gewässer

§ 19

Grundlagen der Wasserwirtschaft

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln die Grundlagen des Wasserhaushalts. Sie haben dabei die Regeln und Bestimmungen über das Erheben, Auswerten und Darstellen der Grundlagen des Wasserhaushalts anzuwenden, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Soweit solche Regeln nicht veröffentlicht sind, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt werden. Die in Satz 1 genannten Ämter ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundlagen des Wasserhaushalts ermitteln.

(3) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind auf Verlangen verpflichtet, den Wasserbehörden, dem Landesamt für Wasser und Abfall und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft ihnen bekannte wasserwirtschaftliche und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.

§ 20

(Zu § 36 WHG)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder Teile von solchen fest, für die gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan aufzustellen ist. Sie kann bestimmen, daß ein Rahmenplan in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt wird.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne werden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange erarbeitet und von den oberen Wasserbehörden nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte gemäß § 7 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes aufgestellt.

(3) Änderungen und Ergänzungen erfolgen im Verfahren des Absatzes 2.

(4) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind bei den behördlichen Entscheidungen als Richtlinien zu berücksichtigen.

§ 21

(Zu § 36 b WHG)

Bewirtschaftungspläne

(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Gewässer oder Teile von Gewässern fest, für die ein Bewirtschaftungsplan (§ 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes) aufgestellt werden soll. Sie kann bestimmen, daß ein Bewirtschaftungsplan in sachlichen und räumlichen Teilen aufgestellt wird.

(2) Die obere Wasserbehörde benennt nach Anhörung des Bezirksplanungsrats unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange die für die Bewirtschaftung des Gewässers maßgebenden Schutzziele und Hauptnutzungsarten. Auf dieser Grundlage wird der Bewirtschaftungsplan vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erarbeitet; die obere Wasserbehörde stellt den Bewirtschaftungsplan nach Anhörung der von den im Plan vorgesehenen Maßnahmen Betroffenen im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat auf.

(3) Änderungen und Ergänzungen erfolgen im Verfahren des Absatzes 2. Sollen nur die erforderlichen Maßnahmen (§ 36 b Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) erweitert oder verändert werden, ohne daß dadurch die Schutzziele und Hauptnutzungsarten verändert werden, ist die Beteiligung des Bezirksplanungsrats entbehrlich.

(4) Die Bewirtschaftungspläne sind für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.

§ 22

Einsicht

Ausfertigungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und der Bewirtschaftungspläne sind bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie bei den unteren Wasserbehörden, deren Amtsbezirk von den Plänen berührt wird, zur Einsichtnahme aufzubewahren.

§ 23

(Zu § 36 a WHG)

Veränderungssperren

Zuständig für den Erlass von Veränderungssperren ist die obere Wasserbehörde.

Fünfter Teil

Benutzung der Gewässer

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

(Zu § 4 WHG)

Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung

(1) In der Erlaubnis und Bewilligung sind insbesondere Ort, Art, Umfang und Zweck der zulässigen Gewässerbe-

nutzung sowie Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(2) Nebenbestimmungen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, daß die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Ansprüche gegen die Wasserbehörden auf Festsetzung von Nebenbestimmungen bestehen nicht.

§ 25 (Zu § 7 WHG) Erlaubnis

(1) Vor der Erteilung einer Erlaubnis kann der Antrag zur Ermittlung des Sachverhalts in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und mit den Beteiligten erörtert werden.

(2) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder
- b) der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.

Im übrigen gelten die §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz).

§ 25 a Gehobene Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann auf Antrag als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht. Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erteilt werden. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und 5, § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 27 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Wegen nachteiliger Wirkungen einer Benutzung, für die eine gehobene Erlaubnis erteilt ist, kann der Betroffene (§ 8 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 27 dieses Gesetzes) gegen den Inhaber der Erlaubnis keine Ansprüche geltend machen, die auf Unterlassung der Benutzung gerichtet sind. Vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 26 (Zu § 8 WHG) Bewilligung

(1) Auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Entschädigung in den Fällen des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Unternehmer.

§ 27 (Zu § 8 WHG) Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert,
2. der Wasserstand verändert,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzogen oder geschmälert,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert

wird, ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

§ 28 (Zu §§ 7, 8 WHG) Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen

Treffen Anträge auf Zulassung von Gewässerbenutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Nebenbestimmungen ganz oder teilweise gegenseitig ausschließen, so ist die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit maßgebend.

§ 29 (Zu § 18 WHG) Ausgleich von Rechten und Befugnissen

Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen im Sinne von § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes ist in einem dem Interesse aller am Verfahren Beteiligten nach billigem Ermessen entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der erlaubnisfreien Benutzungen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur insoweit festzusetzen, als Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

§ 30 (Zu §§ 7, 8, 14, 15 WHG) Zuständigkeiten

(1) Zuständige Wasserbehörde für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Bewilligung oder einer Erlaubnis sowie für nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist unbeschadet § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes

1. die allgemeine Wasserbehörde bei Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern und bei Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern;
2. die obere Wasserbehörde bei Unternehmen zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum, sowie bei Unternehmen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser von mehr als insgesamt sechshunderttausend Kubikmetern im Jahr und bei Aufstauen von Grundwasser; bei Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Talsperren;
3. in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes das Landesoberbergamt;
4. die untere Wasserbehörde bei allen anderen Gewässerbenutzungen.

(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 zuständige Wasserbehörde entscheidet auch über die Rücknahme und den Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse sowie über nachträgliche Einschränkungen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(3) Zuständig für den Ausgleich von Rechten und Befugnissen ist die obere Wasserbehörde.

(4) Werden Anträge, bei denen die Voraussetzungen des § 28 vorliegen, bei verschiedenen zuständigen Behörden gestellt, so entscheidet, wenn es sich um gleichgeordnete Behörden handelt, diejenige Behörde, die für den zuerst gestellten Antrag zuständig ist, im übrigen die Behörde der höheren Stufe im Sinne des § 136.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zuständige Behörde hat an Stelle der sonst zuständigen Behörde auch zu entscheiden, ob die beabsichtigte Benutzung und die der Benutzung dienenden Anlagen den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen.

(6) Die in den Fällen des § 14 Abs. 3 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Wasser zuständige Behörde ist die Behörde, die nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig wäre.

(7) Zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 17a des Wasserhaushaltsgesetzes ist die allgemeine Wasserbehörde.

§ 31

Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen

(1) Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, erteilt diese die Genehmigung im Einvernehmen mit der allgemeinen Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden würden und sie sich dem Anlageeigentümer und der allgemeinen Wasserbehörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers die Kosten der Erhaltung der Anlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die allgemeine Wasserbehörde. Sie hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; die allgemeine Wasserbehörde kann sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Sicherheitsleistung befreien.

(2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die allgemeine Wasserbehörde es anordnet; dabei kann verlangt werden, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

(3) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen der nach § 30 zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

(4) Für die Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis errichtet sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur, soweit bei Erteilung der Erlaubnis, der Bewilligung, des alten Rechts oder der alten Befugnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 32

Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen

(1) Erlaubnisfrei sind Maßnahmen, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden. Die allgemeine Wasserbehörde ist unverzüglich zu verständigen.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf das Entnehmen von Wasserproben und das Wiedereinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

§ 33

(Zu § 23 WHG)

Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf natürliche oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Talsperren zum Baden, Waschen, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eisport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene

ne Triebkraft benutzen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter denselben Voraussetzungen ist jedermann die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behälter sowie die Einleitung von Wasser aus einer erlaubnisfreien Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke gestattet. Die obere Wasserbehörde kann darüber hinaus für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder den Gartenbau als Gemeingebrauch zulässig ist; dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.

(2) Die obere Wasserbehörde kann das Befahren mit kleinen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und Segelbooten mit elektrischem Hilfsmotor auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch zulassen. Die Motoren dürfen in stehenden Gewässern keine höhere Geschwindigkeit als sechs Kilometer je Stunde ermöglichen.

(3) Die obere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten für künstliche Gewässer und Talsperren bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist, sofern dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird.

(4) Kein Gemeingebrauch findet statt an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen.

§ 34

(Zu § 23 WHG)

Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich

Die allgemeine Wasserbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung

1. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten und

2. das Verhalten im Uferbereich regeln,

um aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern, daß andere beeinträchtigt, die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert, die Wasserführung wesentlich vermindert werden oder daß eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Bildes der Gewässerlandschaft eintritt.

§ 35

(Zu § 24 WHG)

Anliegergebrauch

(1) In den Grenzen des Eigentümergebrauchs dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch).

(2) § 34 gilt sinngemäß.

(3) An Talsperren findet ein Anliegergebrauch nach Absatz 1 nicht statt. § 33 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 36

(Zu § 25 WHG)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten in oberirdische Gewässer bedarf keiner Erlaubnis, soweit dadurch nicht das Gewässer im Hinblick auf seine Nutzungsmöglichkeiten nachteilig verändert oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflusst wird.

§ 37

Schifffahrt

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren.

(2) Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung.

(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten kann geregelt werden

1. die Ausübung der Schifffahrt auf schiffbaren Gewässern im Interesse des Naturschutzes, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers, des Immissionsschutzes und der öffentlichen Ordnung (Schifffahrtsverordnung),
2. das Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags aus den zu Nummer 1 genannten Gründen und im Interesse der Unterhaltung von Häfen oder Umschlaganlagen (Hafenverordnung).

In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörden für ihren Vollzug zuständig sind.

(4) Ist eine einheitliche Schifffahrts- oder Hafenverordnung für ein Gebiet notwendig, das über den Zuständigkeitsbereich eines Regierungspräsidenten hinausgeht, so erläßt sie der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Bundeswasserstraßen. Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet.

(6) Soweit die Schifffahrt nicht als Gemeingebrauch zugelassen ist, darf sie auf nicht schiffbaren Gewässern nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbehörde ausgeübt werden. Die Genehmigung soll in der Regel nur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge erteilt werden. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren darf sie nur erteilt werden, wenn die Schifffahrt dem öffentlichen Interesse oder der Betreuung des Kanu- oder des Rudersports dient und dem Unternehmer die Schifffahrt mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nicht zugemutet werden kann. Die Genehmigung ist zu versagen, mit Nebenbestimmungen zu versehen oder zu widerrufen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Naturhaushalts, der öffentlichen Wasserversorgung, des Immissionsschutzes, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Schutz der Fischerei oder die Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

§ 38

Hafen- und Ufergeldtarife

(1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Häfen, öffentlicher Lande- oder Umschlagstellen ist Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe von Tarifordnungen oder Abgabesatzungen zu erheben, in denen die Zahlungspflichtigen, die einzelnen Tatbestände sowie die Tarif- oder Abgabesätze unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 festzusetzen sind. Hafengeld ist das für den Aufenthalt eines Wasserfahrzeuges oder einer sonstigen schwimmenden Anlage im Hafen oder in der Lande- oder Umschlagstelle, Ufergeld ist das bei Güterumschlag über das Ufer oder von Schiff zu Schiff, bei Schiffsverraumung unter Benutzung des Ufers oder bei Fahrgastverkehr erhobene Entgelt. Die Befugnis zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (z. B. Umschlag, Lagerung) bleibt unberührt.

(2) Das Hafen- und Ufergeld ist so zu bemessen, daß es zum Umfang und wirtschaftlichen Wert der Inanspruchnahme der Einrichtungen nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis steht. Das Aufkommen aus Hafen- und Ufergeld soll die Kosten der Einrichtungen, für deren Inanspruchnahme es erhoben wird, nicht übersteigen.

(3) Die Tarifordnungen oder Abgabesatzungen werden nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer von dem Hafenträger festgesetzt.

(4) Die Tarifordnungen oder Abgabesatzungen sind von dem Hafenträger ortsüblich bekanntzumachen. Die Tarifordnungen oder Abgabesatzungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung allgemein verbindlich.

§ 39

Fähren

(1) Die Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit auf Grund staatlicher oder sonstiger Fährrechte (Fährregal, Fährgerechtigkeit, Fährgerechtsame) eine Fähre rechtmäßig betrieben wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder der Unzuverlässigkeit des Unternehmers ihr entgegenstehen.

(4) Die Fährrechte des Landes sind aufgehoben; sonstige Fährrechte können durch Erklärung des Inhabers aufgehoben werden.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Betriebs- und Beförderungspflicht unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse im Rahmen des dem Unternehmen Zumutbaren zu regeln.

(6) Fährtarife bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Bei der Aufstellung der Tarife sind die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die öffentlichen Verkehrsinteressen zu berücksichtigen. Die genehmigten Tarife dürfen nicht überschritten werden.

§ 40

Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports

(1) Die Anlieger an schiffbaren Gewässern haben das Landen und Befestigen der Wasserfahrzeuge zu dulden, soweit nicht einzelne Strecken von der allgemeinen Wasserbehörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind oder eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 37 Abs. 3 oder 4 etwas anderes bestimmt. Dieselbe Verpflichtung besteht an privaten Lande- und Umschlagstellen, an diesen jedoch nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Wasserfahrzeuges zu dulden.

(2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Den Schadensersatz hat der Eigentümer des Wasserfahrzeuges zu leisten. Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

(3) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, daß kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der allgemeinen Wasserbehörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch gegen den Schädiger auf Schadensersatz. Kann der Schädiger nicht festgestellt werden, haftet der Betreiber der Stauanlage.

§ 41

Staumarke

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muß mit mindestens einer Staumarke versehen werden, an der die während des Sommers und Winters einzuhaltende Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muß, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.

(2) Durch Beziehung auf möglichst unverrückbare und unvergängliche Festpunkte ist sicherzustellen, daß die Staumarken erhalten bleiben.

(3) Die Staumarke an Gewässern zweiter Ordnung wird von der unteren Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. An Gewässern erster Ordnung ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zuständig. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, diejenigen, deren Belange von der Stauanlage berührt werden, sind zuzuziehen.

(4) Der Stauberechtigte und derjenige, der den Stau betreibt, haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglich-

keit der Staumarke und Festpunkte zu sorgen, jede Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte an Gewässern zweiter Ordnung der unteren Wasserbehörde, an Gewässern erster Ordnung dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, unverzüglich anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(5) Eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung darf an Gewässern zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, an Gewässern erster Ordnung nur mit Genehmigung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft vorgenommen werden. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt Absatz 3 sinngemäß.

(6) Die Aufwendungen für das Setzen, Erneuern, Versetzen, Berichtigen und Erhalten einer Staumarke trägt der Stauberechtigte.

§ 42

Unbefugtes Ablassen

Es ist verboten, aufgestauten Wasser so abzulassen, daß Menschenleben gefährdet werden, für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

§ 43

Hochwassergefahr

Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen nach näherer Anordnung der oberen Wasserbehörde ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

§ 44

(Zu § 1a WHG)

Bewirtschaftung des Grundwassers

(1) Das Grundwasser ist, soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, so zu bewirtschaften, daß Grundwasserentnahmen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

(2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.

§ 44 a

(Zu § 33 WHG)

Bodenentwässerung, erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser bedarf in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis, wenn es zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgt.

(2) Die obere Wasserbehörde kann für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Welche Mengen als gering anzusehen sind, ist dabei zu bestimmen.

Sechster Teil

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 45

Wasserentnahme und Abwassereinleitung

(1) Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur zugelassen werden, wenn das Gewässer in seiner Bedeutung für die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.

(2) Will jemand Wasser aus einem Gewässer entnehmen und ist er ganz oder teilweise zur Beseitigung des aus der Entnahme herrührenden Abwassers verpflichtet (§§ 53, 53a und 54), darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Erfüllung der ihn treffenden Abwasserbeseitigungspflicht gesichert ist. Erfäßt die ihn treffende Abwasserbeseitigungspflicht auch die Einleitung des Abwassers, darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Abwassereinleitung den Anforderungen des § 52 Abs. 1 entsprechend zugelassen ist oder zugleich mit der Entnahme zugelassen wird.

§ 46

Enteignungsrecht

Soweit für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt der Regierungspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Er ist auch zuständig für die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. Im übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt II

Wasserversorgung

§ 47

Wasserentnahmen

zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

(1) Entnahmen von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, dürfen nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn das Wasser den jeweils geltenden hygienischen und chemischen Anforderungen entspricht und die Entnahmen nicht gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften verstoßen.

(2) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepaßt werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden; die nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde hat sicherzustellen, daß die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird.

§ 48

Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung

(1) Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dient (öffentliche Wasserversorgung), sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben; darüber hinaus sind die Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften erfordert. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirt-

schaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.

§ 49

Anzeigepflicht

Die Planung zur Errichtung oder wesentliche Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vom Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes der Wasserbehörde anzuzeigen, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme, für die die Anlage bemessen ist, zuständig wäre. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Änderung erkennen lassen.

§ 50

Verpflichtung zur Selbstüberwachung

(1) Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen. Die obere Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß das Unternehmen die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Untersuchungsergebnisse sind jährlich der nach § 116 Abs. 2 zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen über

1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probeentnahmen,
2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere welche Merkmale des Rohwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind.

Abschnitt III

Abwasserbeseitigung

§ 51

(Zu § 18 a WHG)

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht

1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird,
2. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
3. für Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, daß im Fall der Nummer 1 das häusliche Abwasser und im Fall der Nummer 3 das Niederschlagswasser an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; fordert die Gemeinde den Anschluß, finden die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnittes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schad-

wirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.

§ 52

(Zu §§ 7 a, 18 a, 27, 36 b WHG)

Anforderungen an Abwassereinleitungen

(1) Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen nicht erlaubt werden, wenn und soweit sie

- a) den in Bewirtschaftungsplänen und Reinhalteteordnungen festgelegten Grenzen,
- b) den sich aus den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ergebenden Grenzen,
- c) der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht

nicht entsprechen oder

- d) gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften über die Beschaffenheit von Abwassereinleitungen verstoßen.

Die §§ 6 und 36 b Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 2 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat die nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Rücknahme oder Widerruf des Rechts oder der Befugnis (§§ 12 und 15 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 25 Abs. 2 dieses Gesetzes) sicherzustellen, daß die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. Die in Bewirtschaftungsplänen, Abwasserbeseitigungsplänen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen und die in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 53

(Zu § 18 a WHG)

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind oder ein für verbindlich erklärter Abwasserbeseitigungsplan andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Träger ausweist. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfaßt auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Beseitigung. Soweit dies noch erforderlich ist, haben die Gemeinden die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen der § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und § 57 dieses Gesetzes anzupassen. Die Gemeinden legen der oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 2 noch erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Es wird von der Gemeinde erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden im Benehmen mit dem Abwasserverband. Die vom Abwasserverband gemäß § 54 Abs. 1 als Verbandsunternehmen übernommenen Maßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. Die oberste Wasserbehörde bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. Die obere Wasserbehörde kann zur Durchführung einzelner nach Satz 3 erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.

(2) Werden einem Indirekteinleiter Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auferlegt, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.

(3) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, welches von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(4) Die untere Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht.

(5) Die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Einleitung zuständige Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Einleitung zuständige Wasserbehörde nach Anhörung der Gemeinde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise einem Gewerbebetrieb oder dem Betreiber der Anlage auf seinen Antrag widerruflich übertragen. Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die zuständige Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.

(6) Abwasserbeseitigungspflichtige können sich mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Sie sind zur gemeinsamen Durchführung verpflichtet, wenn anders die Abwasserbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder wenn die gemeinsame Durchführung zweckmäßiger ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die gemeinsame Durchführung

- a) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerunreinigung vermieden oder verringert, oder
- b) die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

(7) Obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, hält die untere Wasserbehörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht an. Hat er mehr als zweihundert Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden zu beseitigen, ist die obere Wasserbehörde zuständig.

§ 53 a

Übergangsregelung

Kann die Gemeinde das Abwasser aus einem Gewerbebetrieb, einer anderen Anlage oder das Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, in Erfüllung der ihr nach § 53 Abs. 1 insgesamt obliegenden Verpflichtungen erst später übernehmen, hat bis zur Übernahme derjenige das Abwasser zu beseitigen und die für die Zwischenzeit erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, bei dem das Abwasser anfällt. Ihm können die dafür erforderlichen Genehmigungen erteilt und die Abwassereinleitung erlaubt werden, bis die Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde erfolgt.

§ 54

(Zu § 18 a WHG)

Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden

- (1) Im Gebiet eines Abwasserverbandes obliegt für Ab-

wasseranlagen, die für mehr als fünfhundert Einwohner bemessen sind, dem Verband

- 1. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser,
- 2. die Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser vom Verband gemäß Nummer 1 zu behandeln ist.

Soweit dies noch erforderlich ist, hat der Verband die dazu notwendigen Anlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 dieses Gesetzes anzupassen. In Einzelfällen kann die obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Verband und der betroffenen Gemeinde bestimmen, daß Pflichten des Satzes 1 ganz oder teilweise der Gemeinde obliegen, sofern deren Erfüllung durch die Gemeinde zweckmäßiger ist. § 53 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Soweit Aufgaben, die dem Verband nach Absatz 1 obliegen, von einem bisher dazu Verpflichteten wahrgenommen werden, hat dieser die Aufgaben weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(3) Der Abwasserverband legt der oberen Wasserbehörde für die Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Absatz 1 Satz 2 noch erforderlichen Maßnahmen vor. § 53 Abs. 1 Sätze 5 und 9 gelten entsprechend. Die Vorschriften über die Verbandsaufsicht bleiben unberührt.

(4) Abwasserverbände sind an Stelle Dritter zu weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung berechtigt und verpflichtet, soweit und solange sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der sonst zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten.

§ 55

(Zu § 18 a WHG)

Inhalt des Abwasserbeseitigungsplans

(1) Im Abwasserbeseitigungsplan sind neben den Angaben nach § 18 a Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes auch die Gewässerabschnitte auszuweisen, in die eingeleitet werden soll. Für Errichtung und Inbetriebnahme von Abwasseranlagen können Fristen festgelegt werden.

(2) Sind zugunsten eines Unternehmens der Wassergewinnung für die Wasserversorgung besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen, ist im Abwasserbeseitigungsplan eine pauschale Ausgleichszahlung festzusetzen, die der Träger der Wassergewinnung dem Träger der Abwasserbeseitigung zum Ausgleich für dessen erhöhten Aufwand zu zahlen hat.

§ 56

(Zu § 18 a WHG)

Aufstellen des Abwasserbeseitigungsplans, Verbindlichkeit

(1) Die obere Wasserbehörde legt die Planungsräume fest, für die Abwasserbeseitigungspläne aufzustellen sind. Sie hat dabei insbesondere solche Räume zu berücksichtigen, in denen über den Erlass einer Schutzgebietsverordnung hinaus besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zugunsten eines Unternehmens der Wassergewinnung für die Wasserversorgung erforderlich sind.

(2) Die Gemeinden erarbeiten die Pläne im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie mit den zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten, bei denen mehr als zweihundert Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden anfällt, und den Unternehmern der Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung. Die obere Wasserbehörde kann dafür Fristen setzen und nach deren Ablauf die Pläne selbst erarbeiten. Die Pläne werden von der oberen Wasserbehörde nach Anhörung der für die Abwasserbeseitigung im Plan vorgesehenen Träger durch ordnungsbefehlende Verordnung aufgestellt; von der Anhörung können diejenigen Träger ausgenommen werden, die nicht mehr als ein Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden zu beseitigen haben.

(3) Umfaßt ein Planungsraum mehrere Gemeinden, haben sie den Abwasserbeseitigungsplan gemeinsam zu erarbeiten.

(4) Im Gebiet von Abwasserverbänden erarbeiten diese die Pläne. Zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungsplans bedarf die obere Wasserbehörde in diesem Fall des Einvernehmens der Aufsichtsbehörde des Abwasserverbandes; zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsplans ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Unternehmens nicht erforderlich. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Abwasserbeseitigungspläne können im Verfahren der Absätze 2 bis 4 geändert und ergänzt werden.

(6) Die Festlegungen in den Plänen sind verbindlich. Die nach § 53 Abs. 3 und 4 getroffenen Ausnahmeregelungen sind zu berücksichtigen.

§ 57 (Zu § 18b WHG)

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) Die gemäß § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Berühren sie bauaufsichtliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr eingeführt.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach Absatz 1 dieser Vorschrift, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß sie geeignet sind, die in der Erlaubnis zur Einleitung oder in der Genehmigung zur Indirekteinleitung festgelegten Werte, mindestens jedoch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Werte, im Ablauf einzuhalten. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben, oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft über solche Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 2 und 3 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.

§ 58

Genehmigung von Abwasseranlagen

(1) Die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, bedürfen der Genehmigung durch die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwasser-einleitungen aus dem Netz zuständige Wasserbehörde. Ist die der Erstellung oder wesentlichen Veränderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zugrundeliegende Planung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigt, ist lediglich die Genehmigung für den Betrieb dieser Netze einzuholen. Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Kanalisationsnetze ist die nach den Sätzen 1 und 2 erforderliche Geneh-

mung bis spätestens zum 31. Dezember 1989 zu beantragen; die Genehmigung gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag als erteilt. T.

(2) Bemessung, Gestaltung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanisch wirkende Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Bauart, die keiner Steuerung des Betriebs bedürfen; sie werden durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgelegt. Die Genehmigung wird von der nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Einleitung zuständigen Wasserbehörde erteilt, sofern das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, von der unteren Wasserbehörde. In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist das Landesoberbergamt für die Genehmigung zuständig. Werden Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie vom Landesamt für Wasser und Abfall der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Ein baurechtliches Prüfzeichen ersetzt für serienmäßig hergestellte Anlagen zur Behandlung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser die Bauartzulassung, wenn die Anlage für nicht mehr als acht Kubikmeter je Tag bemessen ist (Kleinkläranlage). Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Leitet der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation ein, ohne daß er dafür einer Genehmigung nach § 59 bedarf, kann ihm aufgegeben werden, bestimmte Werte im Ablauf der Anlage einzuhalten.

§ 59

Indirekteinleitungen

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7a Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) zu untersagen oder einer widerruflichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde zu unterwerfen. Die untere Wasserbehörde kann im Genehmigungsverfahren widerruflich zulassen, daß der Antragsteller bereits vor Erteilung der Genehmigung die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage vornimmt, wenn mit einer Entscheidung zu seinen Gunsten gerechnet werden kann. Die Zulassung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) In der Genehmigung sind dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an die Indirekteinleitung festzulegen, sofern nicht die Genehmigung zu versagen ist, oder in entsprechender Anwendung von § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes schärfere Anforderungen zu stellen sind. Dem Indirekteinleiter kann insbesondere aufgegeben werden, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fernzuhalten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Die im Abwasser einzuhaltenden Werte können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserströme vor einer der Indirekteinleitung vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden. Die Genehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur bestmöglichen Begrenzung von Emissionen gefährlicher Stoffe im Abwasser, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise schädlicher beeinträchtigt wird. Soweit Indirekteinleitungen unter den Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, gelten deren Anforderungen an gefährliche Stoffe als dem Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift entsprechend.

(4) § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen haben ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Genehmigung unverzüglich der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 60

Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung zu untersuchen oder auf seine Kosten durch eine von ihm beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung zu befreien.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die Ermittlung der Abwassermenge,
2. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probeentnahmen,
3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben insbesondere darüber, welche Merkmale und Inhaltsstoffe des Abwassers zu untersuchen sind, wie bei den Untersuchungen zu verfahren ist und in welcher Art und in welchem Umfang die Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen sind.

(3) Die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Wasserbehörde kann den Abwassereinleiter von der Untersuchungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

(4) Die Untersuchungsergebnisse sind von demjenigen, der die Untersuchung durchgeführt hat, mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unmittelbar vorzulegen.

§ 60 a

Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen

Wer Abwasser genehmigungspflichtig in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, kann von der unteren Wasserbehörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen. Die untere Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Der Abwassereinleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von der unteren Wasserbehörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen. § 60 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 61

Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

(1) Wer eine nach § 58 genehmigungspflichtige Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der nach § 116 Abs. 2 zuständigen Wasserbehörde, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 57 Abs. 3 nicht rechtzeitig nach, kann er von der nach § 58 für die Genehmigung zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die

Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen von der oberen Wasserbehörde zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Wasserbehörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Wasserbehörde darüber zu unterrichten.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Beobachtungen und Ermittlungen,
2. die Verpflichtung des Betreibers, Unterlagen den in Absatz 1 Satz 2 genannten Behörden und Fachdienststellen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen,
3. die ohne besondere wasserbehördliche Anordnung von Sachverständigen im Auftrag und auf Kosten des Betreibers regelmäßig zu überprüfenden Anlagen oder Anlagenteile sowie über die Art, den Umfang und die Häufigkeit der Überprüfungen.

(3) Bei Abwassereinleitungen kann die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis zuständige Wasserbehörde und bei Indirekteinleitungen die untere Wasserbehörde den Abwassereinleiter oder den Indirekteinleiter von der Pflicht zur Selbstüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

§ 62

(Zu §§ 21 a, 21 b, 21 c WHG)

Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Gewässerschutzbeauftragten

Zuständig für

1. Anordnungen nach § 21 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall),
2. Regelungen nach § 21 b Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (Regelung der Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall),
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 21 c Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Anzeige der Bestellung) und
4. Anordnungen nach § 21 c Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Bedenken gegen Gewässerschutzbeauftragte)

sind die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständigen Wasserbehörden, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben die Bergämter.

§ 63

(Zu § 21 g WHG)

Gewässerschutzbeauftragte bei Abwasserverbänden

Der Gewässerschutzbeauftragte eines Abwasserverbandes wird von dessen Vorstand bestellt.

Siebenter Teil Abwasserabgabe

Abschnitt I

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

§ 64

(Zu §§ 8, 9 AbwAG)

Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter

(1) Die Gemeinden sind außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die

weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter). Sie sind ferner, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, für alle Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) abgabepflichtig.

(2) Der Einleiter von Abwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage ist außer für seine Einleitung auch an Stelle Dritter für die Einleitungen von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation abgabepflichtig, sofern aus ihr Niederschlagswasser ganz oder teilweise seiner Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

§ 65 (Zu § 9 AbwAG)

Umlage der Abgabe durch Gemeinden und Abwasserverbände

(1) Die Gemeinden wälzen

1. die von ihnen für eigene Einleitungen zu entrichtenden,
2. die von ihnen nach § 64 Abs. 1 an Stelle von Abwasser-einleitern zu entrichtenden und
3. die nach Absatz 2 von Abwasserverbänden auf sie umgelegten

Abwasserabgaben durch Gebühren nach §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Abwassereinleiter ab. Die Abwälzung kann im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren erfolgen.

(2) Die Abwasserverbände legen die für die eigenen Einleitungen, für Einleitungen Dritter im Sinne von § 64 Abs. 2 und für Flußkläranlagen zu entrichtenden Abwasserabgaben im Rahmen der Erhebung von Verbandsbeiträgen auf die Mitglieder um, deren Abwasser der Verband ganz oder teilweise behandelt und einleitet.

(3) Bei der Abwälzung und der Umlage nach den Absätzen 1 und 2 ist von Maßstäben auszugehen, die zu der Schädlichkeit des Abwassers nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

§ 66 (Zu § 10 AbwAG)

Ausnahmen von der Abgabepflicht, Aufrechnung

(1) Die obere Wasserbehörde kann den Einleiter von Abwasser in Untergrundschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, von der Abgabepflicht auf Antrag widerruflich befreien, wenn die Einleitung in den Untergrund im Interesse des Wohls der Allgemeinheit einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

(2) Der Abgabepflichtige hat im Fall des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage anzuzeigen, ob die Anlage in Betrieb genommen wurde.

(3) Können die gemäß § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes zur Hälfte aufrechenbaren zusätzlichen Aufwendungen für die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage nicht gesondert ausgewiesen werden, richtet sich deren Höhe nach dem Vorphundertssatz, um den der von der Abwasserbehandlungsanlage zu erwartende Überwachungswert den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Überwachungswert unterschreitet. Der dem Eineinhalbfachen dieses Vorphundertssatzes entsprechende Anteil an den Gesamtkosten gilt als zusätzliche Aufwendungen.

Abschnitt II Bewertungsgrundlagen

§ 67 (aufgehoben)

§ 68 (Zu § 3 AbwAG)

Besonderheit bei Nachklärteichen

Wird ein Gewässer oder ein Gewässerteil als Nachklärteich zur Abwasserbehandlung in Anspruch genommen und ist er der Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt auf Antrag des Abgabepflichtigen die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. Den Umfang der Verminderung schätzt das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft.

Abschnitt III Ermitteln der Schädlichkeit

§ 69 (Zu §§ 2, 4, 9 AbwAG) Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides

(1) Die nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde hat in dem die Abwassereinleitung zulassenden oder sie nachträglich beschränkenden Bescheid zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten der Schmutzwassereinleitung von Amts wegen festzusetzen

1. die Jahresschmutzwassermenge,
2. die Überwachungswerte (§ 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes).

Sofern Schmutzwasser und Niederschlagswasser vermischt eingeleitet werden, sind die Jahresschmutzwassermenge für das Schmutzwasser und die Überwachungswerte für das Abwasser (§ 2 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes) festzusetzen. Enthalten bereits erteilte Bescheide die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nicht, sind die Bescheide nachträglich zu ergänzen. Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat dazu auf Anforderung die Jahresschmutzwassermenge entsprechend Absatz 2 zu ermitteln und bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres der nach Satz 1 zuständigen Behörde zusammen mit den dabei zugrundegelegten Meßergebnissen und Daten mitzuteilen.

(2) Die Jahresschmutzwassermenge wird aus einzelnen von Niederschlag unbeeinflussten Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochgerechnet. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende Schwankungen des Schmutzwasseranfalls im Verlauf des Jahres oder kürzerer Zeitschnitte angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Überwachungswerte werden für

1. die oxidierbaren Stoffe (CSB) in Milligramm Sauerstoffbedarf (O₂) je Liter,
2. die organischen Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in Mikrogramm je Liter,
3. Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihre Verbindungen in Mikrogramm Metall je Liter,
4. die Giftigkeit gegenüber Fischen, ermittelt als Verdünnungsfaktor des Abwassers in ganzen Zahlen,

bestimmt aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe, festgesetzt.

(4) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flußkläranlage gereinigt, kann die obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Abgabe für Schmutzwassereinleitungen in dem Bereich, für den die Kläranlage bestimmt ist (Einzugsbereich der Kläranlage), vom Betreiber der Flußkläranlage zu zahlen ist und nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flußkläranlage berechnet wird. In der Verordnung sind die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu bestimmen, die zum Einzugsbereich der Kläranlage gehören; dabei sind unverschmutzte oder zur Sanierung vorgesehene Gewässer oder Gewässerabschnitte nicht einzubeziehen. Der Einzugsbereich ist der Entwicklung jeweils anzupassen. Die wasserrechtliche oder verbandsaufsichtliche Geneh-

migung der Flußkläranlage gilt als Bescheid im Sinne des § 4 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes, wenn in ihr die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben enthalten sind. Der für die Flußkläranlage Abgabepflichtige zahlt auch die Abgabe für das über eine öffentliche Kanalisation im Einzugsgebiet der Flußkläranlage eingeleitete Niederschlagswasser. Die in § 73 Abs. 2 vorgesehene Freistellung von der Abgabepflicht gilt auch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flußkläranlage vorliegen.

(5) Ein Abwassereinleiter, dessen Abwassereinleitung nicht durch einen den Anforderungen des § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift entsprechenden Bescheid zugelassen ist, hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde unverzüglich die Daten und Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der nach Absatz 1 in den Bescheid aufzunehmenden Angaben erforderlich sind. Er hat insbesondere die jährlich zum 1. März von ihm für das vorangegangene Jahr entsprechend Absatz 2 ermittelte Jahresschmutzwassermenge und die dabei zugrundegelegten Meßergebnisse und Daten mitzuteilen. Er hat ferner die erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.

(6) Erklärt ein Abwassereinleiter gemäß § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Festsetzungsbehörde, daß er im Erklärungszeitraum eine geringere Abwassermenge einhalten wird, hat er auch anzugeben, auf Grund welcher besonderen Verhältnisse die geringere Abwassermenge zu erwarten ist, und nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Treffen diese Angaben und Nachweise nicht zu oder weist die Festsetzungsbehörde nach, daß die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist für den gesamten Erklärungszeitraum die diesem Zeitraum entsprechende Schmutzwassermenge der Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge im Bescheid zu entnehmen. Der Abwassereinleiter hat die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.

§ 70 (Zu §§ 4, 5 AbwAG)

Überwachung der Abwassereinleitung

Die Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und nach § 6 Abs. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes obliegt der für die Überwachung der Abwassereinleitung nach § 120 zuständigen Stelle. § 117 findet Anwendung.

§ 71 (aufgehoben)

§ 72 (Zu § 6 AbwAG)

Ermitteln in sonstigen Fällen

Zuständig für die Schätzung der Überwachungswerte und der Jahresschmutzwassermenge nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes ist die Festsetzungsbehörde. § 117 findet Anwendung.

§ 73 (Zu §§ 7, 8 AbwAG)

Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

(1) Bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 8 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, sofern die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in der Anlage anfallenden Schlammes gemäß § 53 Abs. 1 nachkommt.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 7 des Abwasserabgabengesetzes) bleibt auf Antrag abgabefrei,

wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik nach § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 Abs. 1 dieses Gesetzes und die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers hinsichtlich der in § 69 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen. Enthält die Genehmigung nach § 58 Abs. 1 oder die Erlaubnis für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein.

§ 74 (Zu § 4 AbwAG) Abzug der Vorbelastung

(1) Zuständig für die Schätzung der Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes ist die Festsetzungsbehörde.

(2) Die obere Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gewässer oder Gewässerabschnitte, für die der Abzug der Vorbelastung einheitlich vorzunehmen ist, und
2. die für den Verlauf des Gewässers oder Gewässerabschnittes maßgeblichen einheitlichen mittleren Schadstoffkonzentrationen und den mittleren Verdünnungsfaktor der Vorbelastung

festzulegen. Die einheitlichen mittleren Schadstoffkonzentrationen und der mittlere Verdünnungsfaktor sind auf der Grundlage von Gewässeruntersuchungen und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen des Gewässers für einen Zeitraum festzulegen, der fünf Jahre nicht unterschreiten soll.

Abschnitt IV Festsetzen und Erheben der Abgabe

§ 75 (Zu § 11 AbwAG) Abgabeerklärung

Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder auf Grund der Genehmigung einer Flußkläranlage ermittelt, hat der Abgabepflichtige unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes die für die Ermittlung oder Schätzung der Abgabe notwendigen Daten und Unterlagen der Festsetzungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums vorzulegen (Abgabeerklärung). Ist der Abgabepflichtige nicht selbst Abwassereinleiter, hat ihm dieser die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Festsetzungsbehörde kann die Frist zur Abgabeerklärung längstens um ein halbes Jahr verlängern.

§ 76 Festsetzungsbehörde

Zuständig für die Festsetzung der Abwasserabgabe ist das Landesamt für Wasser und Abfall (Festsetzungsbehörde).

§ 77 Festsetzen der Abgabe

(1) Die Abgabe wird von der Festsetzungsbehörde jährlich festgesetzt. Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen.

(2) Die Festsetzungsfrist für die Veranlagungszeiträume 1989 bis 1992 beträgt drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, im Fall der Abgabeerklärung seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen; danach beträgt die Festsetzungsfrist zwei Jahre. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit eine Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist.

§ 78 Fälligkeit, Verjährung

(1) Die Abgabe ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe und der Anspruch auf Erstattung überzahlter Beträge verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden oder in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

§ 79 (aufgehoben)

§ 80

Einziehen der Abgabe, Stundung, Erlaß

(1) Die Abgabe wird von der Festsetzungsbehörde eingezogen.

(2) Die Festsetzungsbehörde kann die Abgabe ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Die Festsetzungsbehörde kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Abschnitt V Verwenden der Abgabe

§ 81 (Zu § 13 AbwAG) Zweckbindung

(1) Die Einnahmen aus der Abgabe werden nach Abzug des Aufwands gemäß § 82 entsprechend der Zweckbindung in § 13 des Abwasserabgabengesetzes verwendet.

(2) Der gleichen Zweckbindung unterliegen Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährt wurden.

§ 82 (Zu § 13 AbwAG) Verwaltungsaufwand

Der für Festsetzen und Erheben der Abgabe entstehende Aufwand wird ganz, der bei der Überwachung gemäß § 4 Abs. 4 und 5, § 6 des Abwasserabgabengesetzes und § 70 dieses Gesetzes entstehende Aufwand wird zu einem Drittel aus dem Aufkommen gedeckt.

§ 83 (Zu § 13 AbwAG) Mittelvergabe

(1) Aus dem Abgabeaufkommen sind unter Berücksichtigung

1. örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und
2. sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren

Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu fördern. Dabei sind die in Bewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die obere Wasserbehörde fördert die einzelnen Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit nach Weisung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 84 (aufgehoben)

§ 85

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Bei Vollzug des Siebenten Teils dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. aus der Abgabenordnung die Bestimmungen über
 - a) den Steuerpflichtigen §§ 34 und 35,
 - b) das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45 und 48,

- c) die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
 - d) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
 - e) Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen §§ 150 Abs. 1, 153 Abs. 1,
 - f) Aufrechnung § 226, Verzinsung §§ 234 bis 236 Abs. 1 und 2, jedoch ohne Nr. 2b, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238, Säumniszuschläge § 240;
2. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung §§ 232, 234 bis 240.

Achter Teil

Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Anlagen

§ 86 Enteignung

Soweit für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt der Regierungspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Er ist auch zuständig für die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. Im übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt I

Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung, Pflicht zum Gewässerausbau

§ 87

Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung

(1) Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern zweiter Ordnung erfordert, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken, einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet. Erstreckt sich der Bereich, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen; beschränkt er sich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet.

(2) § 46 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung den Ausgleich der Wasserführung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Pflicht, den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern; insoweit treten sie an die Stelle der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

§ 88

Umlage des Aufwands

(1) Die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Wasserverbände können den ihnen aus der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 87 entstehenden Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, auf diejenigen, die zu nachteiligen Abflußveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser), umlegen. Der von den Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Vorphundertatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser verteilt. Anstelle der Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, und anstelle von Abwassereinleitern, deren Abwasser sie gemäß § 53 zu beseitigen haben, können die Gemeinden zu Umlagen herangezogen werden. Die Befugnis der Wasserverbände, statt dessen für Aus-

gleichsmaßnahmen von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden können die von ihnen gemäß Absatz 1 aufzubringende Umlage auf die einzelnen Veranlasser abwälzen.

(3) Bei der Umlage nach Absatz 1 und der Abwälzung nach Absatz 2 ist von Maßstäben auszugehen, die zum Umfang der Veranlassung nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

§ 89 (Zu § 31 WHG)

Pflicht zum Gewässerausbau

(1) Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht. Obliegt die Gewässerunterhaltung nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, kann die allgemeine Wasserbehörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Während eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die Teilnehmergemeinschaft.

(2) Die obere Wasserbehörde kann bestimmen, daß der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt.

(3) § 88 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflußveränderungen veranlaßt sind. Im übrigen findet § 92 Abs. 1 Sätze 1, 2, 5 und 6 und Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.

Abschnitt II

Gewässerunterhaltung

§ 90 (Zu § 28 WHG)

Umfang der Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören auch

1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes,
2. die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind,
3. die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 91 (Zu § 29 WHG)

Pflicht zur Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer obliegt unbeschadet § 94

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Staat,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden).

Die Kreise können im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung übernehmen; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

(2) Die Unterhaltung der stehenden Gewässer obliegt den Eigentümern oder, wenn sich diese nicht ermitteln lassen, den Anliegern.

(3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden oder der nach Absatz 2 Verpflichteten.

§ 92 (Zu § 29 WHG)

Umlage des Unterhaltungsaufwands

(1) Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf

1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und
2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet),

umlegen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vorphundertatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt; dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der vom einzelnen Erschwerer zu zahlende Beitrag zum Umfang der Erschwerer nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen. Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. Im Zusammenhang bebauter Ortsteile sollen höher bewertet werden als die übrige Fläche; das Nähere regelt das Ortsrecht.

(2) Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen. Absatz 1 Sätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend. Die Befugnis der Wasserverbände, statt dessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 93 (Zu § 29 WHG)

Finanzierungshilfen des Landes

Das Land gewährt den nach § 91 zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen, sofern hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind. Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags erläßt.

§ 94 (Zu § 29 WHG)

Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an fließenden Gewässern

Anlagen in und an fließenden Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu erhalten, daß der ordnungsmäßige Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

§ 95 (Zu § 29 WHG)

Gewässerunterhaltung durch Dritte

(1) Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung mit Zustimmung der allgemeinen Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Soweit die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß Absatz 1 auf andere als Körperschaften des öffentlichen

Rechts übergegangen ist, haben die nach § 91 zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt. Die Ersatzvornahme durch kreisangehörige Gemeinden ordnet die untere Wasserbehörde, die Ersatzvornahme durch kreisfreie Städte die obere Wasserbehörde an.

§ 96 (Zu § 29 WHG)

Beseitigungspflicht des Störers

Ist ein Hindernis für den Wasserabfluß oder für die Schifffahrt von einem anderen als dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten verursacht worden, hat die allgemeine Wasserbehörde, soweit tunlich, den anderen zur Beseitigung anzuhalten. Hat der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete das Hindernis beseitigt oder die Beseitigung durch geeignete Maßnahmen versucht, hat ihm der Störer den Aufwand zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das angemessene Maß nicht überschreitet. Im Streitfall setzt die allgemeine Wasserbehörde den zu erstattenden Betrag nach Anhören der Beteiligten fest.

§ 97 (Zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

(3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, daß die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(4) Alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzukündigen.

(5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unterhaltungspflichtigen.

(6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht.

§ 98 (Zu §§ 28 bis 30 WHG)

Entscheidung in Fragen der Gewässerunterhaltung

Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfall fest, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang dieser Pflichten allgemein oder im Einzelfall fest. Sie regelt die Verpflichtung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie setzt den Schadensersatz im Sinne des § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 97 Abs. 5 dieses Gesetzes fest; die §§ 154 bis 156 sind sinngemäß anzuwenden. Sind Wasserverbände zur Unterhaltung verpflichtet, trifft deren Aufsichtsbehörde die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 4. Ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Gewässerunterhaltung verpflichtet oder ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes, ist die obere Wasserbehörde zuständig.

Abschnitt III

Anlagen in und an Gewässern

§ 99

Genehmigung

(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lande- und Umschlagstellen bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind in jedem Fall genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, hat die nach Absatz 3 zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(3) Zuständig ist die untere Wasserbehörde.

Neunter Teil

Gewässerausbau, Talsperren und Rückhaltebecken

Abschnitt I

Gewässerausbau

§ 100 (Zu § 31 WHG) Grundsätze

(1) Gewässer sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die Bestimmungen über den Ausbau von Gewässern, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.

(2) Die Zulassung des Gewässerausbaus ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau nach Absatz 3 widersprochen wird.

(3) Dient der Gewässerausbau nicht dem Wohl der Allgemeinheit, kann ihm der widersprechen, der durch den Ausbau nachteilige Wirkungen auf ein Recht oder andere nachteilige Wirkungen zu erwarten hat, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Der Ausbau kann gleichwohl zugelassen werden, wenn der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(4) Die Zulassung des Gewässerausbaus kann unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen,

1. die zum Wohl der Allgemeinheit infolge des Ausbaus, insbesondere zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Gewässerlandschaft, erforderlich sind,
2. durch die
 - a) nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen,
 - b) nachteilige Wirkungen im Sinne des § 27 Abs. 1 verhütet oder ausgeglichen werden.

§ 101
(Zu § 31 WHG)

Entschädigungspflicht beim Gewässerausbau

Soweit Nebenbestimmungen der in § 100 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Art mit dem Gewässerausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene Entschädigung verlangen.

§ 102
(Zu § 31 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse
des Gewässerausbaus

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der allgemeinen Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer des Gewässerausbaus oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

(2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Die allgemeine Wasserbehörde setzt den Schadensersatz fest; die §§ 154 bis 156 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Trifft den Unternehmer die Pflicht zum Ausbau oder dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, findet § 46 sinngemäß Anwendung.

§ 103
(Zu § 31 WHG)
Vorteilsausgleich

(1) Baut eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewässer aus und erhalten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dadurch einen nicht nur unerheblichen Vorteil, können sie nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden. Im Streitfall setzt die allgemeine Wasserbehörde den Beitrag nach Anhören der Beteiligten fest.

(2) Dient der Gewässerausbau auch der Erfüllung einer Verpflichtung nach § 87 Abs. 1 oder § 89 Abs. 1, sind die Beiträge nach Absatz 1 vorab zu ermitteln. Der verbleibende Rest des Aufwands wird nach den dafür geltenden Vorschriften umgelegt.

§ 104
(Zu § 31 WHG)
Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Erteilung der Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die allgemeine Wasserbehörde; sie hat das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zu beteiligen. Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen ein Gewässer, ist die für die Genehmigung der Abgrabung zuständige Behörde, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben das Landesoberbergamt, für die Zulassung des Gewässerausbaus zuständig. Die nach Satz 2 zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, haben die nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Behörden auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(2) Dient der Gewässerausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(3) Für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus können Fristen gesetzt werden. Jede Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb der Frist begonnen, tritt die Planfeststellung oder die Genehmigung außer Kraft. Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Genehmigung widerrufen.

Abschnitt II

Talsperren und Rückhaltebecken

§ 105

Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken,
Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern

(1) Talsperren sind Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als hunderttausend Kubikmeter umfaßt. Als Talsperren gelten auch andere Stauanlagen einschließlich ihrer Speicherbecken, für die die obere Wasserbehörde feststellt, daß ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind wie für Talsperren.

(2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 106 Abs. 1 und 2 Anwendung.

(3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 106 Abs. 1 und 2 Anwendung.

§ 106
Bau und Betrieb

(1) Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

(3) Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne des § 105 Abs. 3 bedürfen der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. Die Genehmigungspflicht entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die nach Satz 1 zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(4) Für Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gelten die §§ 41 und 42 sinngemäß.

(5) Der Betreiber einer Talsperre oder eines Rückhaltebeckens im Sinne des § 105 kann von der nach § 116 zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf seine Kosten durch im Einvernehmen mit der Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.

Zehnter Teil

Sicherung des Hochwasserabflusses

Abschnitt I

Deiche

§ 107
(Zu § 31 WHG)

Errichten, Beseitigen, Umgestalten

(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, gelten die §§ 100, 101, 103 Abs. 1

und § 104 sinngemäß. Die Bestimmungen für Deiche gelten auch für Dämme und Hochwasserschutzmauern, die den Hochwasserabfluß beeinflussen.

(2) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Deichbaus erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der allgemeinen Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. § 97 Abs 4 und § 102 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 108

Unterhaltung und Wiederherstellung

(1) Die durch dieses Gesetz begründete Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

(2) Deiche sind von demjenigen zu unterhalten, der sie errichtet hat. Deiche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, sind von dem bisher Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin zu unterhalten.

(3) Ist ein Deich ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die allgemeine Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich bis zu der früheren Höhe und Stärke wiederherzustellen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten. § 96 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Ist ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet ist, kann die allgemeine Wasserbehörde die Gemeinden, deren Gebiet durch den Deich geschützt wird, vorläufig zur Unterhaltung heranziehen. Die Gemeinden können unbeschadet Absatz 5 von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

(5) Die Aufwendungen für Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden; die allgemeine Wasserbehörde kann zulassen, daß an Stelle des Beitrags in Geld Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden. Im Streitfall setzt die allgemeine Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest.

§ 109

Unterhaltung durch Dritte

Die Unterhaltungspflicht kann von einem anderen durch Vereinbarung unter Zustimmung der allgemeinen Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernommen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 110

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Deiches erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an den Deich angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann.

§ 111

Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfall fest, wem die Unterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang der Unterhaltung und der besonderen Pflichten im Inter-

esse der Unterhaltung allgemein oder im Einzelfall fest. Sie setzt ferner den Schadensersatz im Sinne des § 110 Abs. 1 fest; die §§ 154 bis 156 gelten sinngemäß.

Abschnitt II

Überschwemmungsgebiete

§ 112

(Zu § 32 WHG)

Festsetzung

Die obere Wasserbehörde setzt das Überschwemmungsgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Festsetzung ist auf Kosten der anordnenden Behörde im Regierungsamtsblatt zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 113

(Zu § 32 WHG)

Genehmigung

(1) Wer in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegen will, bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. § 32 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie darf nur versagt werden, wenn es der Hochwasserschutz erfordert.

(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde kann bestimmt werden, daß Handlungen im Sinne des Absatzes 1 wegen ihrer unerheblichen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluß keiner Genehmigung bedürfen.

§ 114

(Zu § 32 WHG)

Zusätzliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde bestimmt werden, daß der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde bedarf, wer im Überschwemmungsgebiet Stoffe lagern oder ablagern oder Bodenbestandteile entnehmen will.

(2) Unter derselben Voraussetzung kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde oder durch Verfügung der unteren Wasserbehörde bestimmt werden, daß im Überschwemmungsgebiet Hindernisse aller Art zu beseitigen, die Bewirtschaftung von Grundstücken beizubehalten oder zu ändern, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und Vertiefungen einzuebnen sind. Stellt eine Anordnung nach Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

Abschnitt III

Wild abfließendes Wasser

§ 115

Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so ändern, daß tieferliegende Grundstücke belastigt werden. Unter dieses Verbot fällt eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks nicht.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von den Eigentümern der tieferliegenden Grundstücke die Aufnahme des wild abfließenden Wassers verlangen, wenn er es durch Anlagen auf seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand abführen kann. Können die Eigentümer der tieferliegenden Grundstücke das Wasser nicht oder nur mit erheblichem Aufwand weiter abführen, so sind sie zur Aufnahme nur gegen Schadensersatz und nur dann verpflichtet, wenn der Vorteil für den

Eigentümer des höherliegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die untere Wasserbehörde eine Änderung des Wasserablaufs anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so hat der Begünstigte dafür Ertschädigung zu leisten; läßt sich ein Begünstigter nicht feststellen, trifft die Entschädigungspflicht das Land.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Elfter Teil

Gewässeraufsicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 116

Aufgabe und Zuständigkeit

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es,

1. die Gewässer und ihre Benutzung,
- 1 a. die Indirekteinleitungen,
2. die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
3. die Wasserschutzgebiete,
4. die Überschwemmungsgebiete,
5. die Talsperren und Rückhaltebecken,
6. die Deiche,
7. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen,

zu überwachen. Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung der baulichen Anlagen, bei deren Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen ist. Werden Gewässerbenutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Indirekteinleitungen ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen, Gewässer ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung ausgebaut, Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung errichtet, eingebaut, betrieben oder wesentlich geändert, kann die nach Absatz 2 zuständige Behörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Die Gewässeraufsicht obliegt der allgemeinen Wasserbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Überwachung

1. von Abwassereinleitungen obliegt der Wasserbehörde, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis zuständig wäre,
- 1 a. von Indirekteinleitungen obliegt der unteren Wasserbehörde,
2. der Beschaffenheit des Rohwassers und von Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung obliegt der Wasserbehörde, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme zuständig wäre,
3. von Abwasseranlagen obliegt der Wasserbehörde, die nach § 58 für die Genehmigung zuständig wäre.

§ 18 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nimmt das Bergamt die Gewässeraufsicht im Zusammenwirken mit der nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Wasserbehörde wahr.

(3) Bei der Überwachung

1. der Abwassereinleitungen und der Indirekteinleitungen,
2. der Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
3. der Abwasserbehandlungsanlagen und der Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung,

4. der Gewässer und Anlagen, deren Überwachung der oberen Wasserbehörde obliegt, namentlich der Talsperren und Rückhaltebecken im Sinne des § 105, der Deiche an Gewässern erster Ordnung

werden die nach Absatz 2 zuständigen Wasserbehörden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall unterstützt.

(4) Wer glaubhaft macht, daß er durch die Änderung der Beschaffenheit eines Gewässers einen Schaden erlitten hat und daß er ein rechtliches Interesse an den mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen hat, kann insoweit von der nach Absatz 2 für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörde, in den Fällen des Absatzes 3 auch vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall Auskunft verlangen und die verfügbaren Akten, Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der als Schädiger zum Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Behörde oder Dienststelle ist zur Auskunft und zur Gestattung der Einsichtnahme nicht verpflichtet, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde oder Dienststelle beeinträchtigen würde, die Vorgänge nach einem Gesetz geheimgehalten werden müssen oder das Geheimhaltungsinteresse dritter Personen überwiegt.

§ 117

Besondere Pflichten

(1) Die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde, des Landesamts für Wasser und Abfall, der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten dieser Behörden und Fachdienststellen sind befugt, zur Überwachung nach § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes, zur Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts und zur Durchführung der Gewässeraufsicht Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 118

Kosten der Gewässeraufsicht

Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen.

§ 119

Gemeinsame Durchführung von Aufgaben

Sind Gemeinden, Kreise oder Wasserverbände nach diesem Gesetz zur gemeinsamen Durchführung einer Aufgabe verpflichtet und kommen sie ihrer Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, können sie zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach den dafür geltenden Vorschriften zusammengeschlossen werden.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften

§ 120

Überwachung von Abwassereinleitungen

Abwassereinleitungen von im Jahresdurchschnitt mehr als ein Kubikmeter je zwei Stunden sind in der Weise zu überwachen, daß mehrmals im Jahr Proben zu entnehmen

und zu untersuchen sind. Ausgenommen sind Einleitungen von Abwasser, das keiner Behandlung bedarf, und Abwassereinleitungen, von denen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Die zur Überwachung erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen werden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft oder in den von der oberen Wasserbehörde festgelegten Fällen von Untersuchungsstellen durchgeführt, die im Auftrag der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft tätig werden. Im einzelnen Fall dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Abwassereinleiter auf wasserwirtschaftlichem Gebiet gegen Entgelt bereits in anderer Weise, insbesondere als Gutachter oder im Rahmen der Selbstüberwachung tätig sind. In Fällen, die einen hohen Spezialisierungsgrad oder einen hohen apparativen Aufwand erfordern, wird das Landesamt für Wasser und Abfall auf Ersuchen der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft tätig.

§ 121

Gewässerschau

(1) Die fließenden Gewässer zweiter Ordnung sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsmäßigen Gewässerunterhaltung geboten ist, zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist. Die Gewässerschau wird von der unteren Wasserbehörde, bei den von Unterhaltungsverbänden unterhaltenen Gewässern und Gewässerstrecken von der Aufsichtsbehörde des Unterhaltungsverbandes durchgeführt. Ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufsichtsbehörde des Unterhaltungsverbandes, führt die obere Wasserbehörde die Gewässerschau durch. Dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(2) Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben, und in den Fällen, in denen die untere Wasserbehörde die Schau nicht selbst durchführt, auch dieser. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

§ 122

Deichschau

Die Bestimmungen des § 121 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sind auf Deiche sinngemäß anzuwenden. Die Deichschau wird für Deiche an Gewässern erster Ordnung vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, für Deiche an Gewässern zweiter Ordnung von der unteren Wasserbehörde, bei den von Deichverbänden unterhaltenen Deichen von der Aufsichtsbehörde des Deichverbandes durchgeführt. Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

§ 123

Wassergefahr

(1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anforderung der allgemeinen Wasserbehörde die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anforderung der allgemeinen Wasserbehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Den in Anspruch genommenen Bewohnern des bedrohten Gebietes ist auf Verlangen Entschädigung zu gewähren. Der den in Anspruch genommenen Bewohnern benachbarter Gebiete entstehende Schaden ist in entsprechender Anwendung der §§ 40 und 41 des Ordnungsbehördengesetzes zu ersetzen. § 43 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes gilt ent-

sprechend. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 108). Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, setzt die allgemeine Wasserbehörde die Entschädigung fest.

Zwölfter Teil

Zwangsrechte

§ 124

Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts

Soweit das Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts es erfordert, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Gewässern und Grundstücken verpflichtet werden, die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen zu dulden.

§ 125

Verändern oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder der Abführung von Abwasser können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines fließenden Gewässers und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verpflichtet werden, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßiger oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann, der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 126

Benutzen oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten der auf einer Erlaubnis oder Bewilligung beruhenden Benutzung eines oberirdischen Gewässers, die der Gewässereigentümer nicht schon nach § 13 zu dulden hat, können der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Gewässers verpflichtet werden, die Benutzung des Gewässers zu dulden.

(2) § 125 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder Bewilligung enden die hiermit in Zusammenhang stehenden Zwangsrechte.

§ 127

Anschluß von Stauanlagen

Will jemand auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Anlieger verpflichtet werden, den Anschluß zu dulden, soweit er die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt.

§ 128

Durchleiten von Wasser und Abwasser

(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug, der Fortleitung von Wasser oder Abwasser und zugunsten einer Stauanlage können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Gewässer verpflichtet werden, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden.

(2) Wasser und Abwasser dürfen nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde.

(3) § 125 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 129

Mitbenutzen von Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann

verpflichtet werden, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung oder Abwasserfortleitung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Der Unternehmer einer Abwasseranlage kann auch dann verpflichtet werden, wenn die gemeinsame Benutzung der Anlagen in einem Abwasserbeseitigungsplan vorgesehen ist. Soll die Mitbenutzung in der Durchleitung von Wasser durch eine fremde Wasserversorgungsleitung bestehen, so kann sie nur einem Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zugebilligt werden.

(2) Das Zwangsrecht kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb der Anlagen des Unternehmers nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt.

(3) Ist die Mitbenutzung zweckmäßig nur bei entsprechender Veränderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Veränderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Den Aufwand der Veränderung trägt der Mitbenutzer.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf den Unternehmer einer Grundstücksbewässerungsanlage zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlage in Anspruch genommen sind.

§ 130

Einschränkende Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 125, 126 und 128 gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Gärten und Parkanlagen. Ein Zwangsrecht kann jedoch erteilt werden, wenn Wasser oder Abwasser unterirdisch und in dichten Leitungen durchgeleitet werden soll.

§ 131

Entschädigungspflicht, Sonstiges

(1) In den Fällen der §§ 124 bis 129 ist der Betroffene zu entschädigen. Zur Entschädigung ist verpflichtet, wer die Erteilung des Zwangsrechts beantragt.

(2) § 8 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 28 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

§ 132

Vorbereitung des Unternehmens

Auf Handlungen, die zur Vorbereitung eines die Erteilung eines Zwangsrechts rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, ist § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), entsprechend anzuwenden. Die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben.

§ 133

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Zwangsrechten ist die untere Wasserbehörde; in den Fällen des § 126 findet § 30 entsprechende Anwendung.

Dreizehnter Teil

Entschädigung

§ 134

(Zu §§ 12, 15, 17, 19 WHG)

Entschädigungspflichtiger

In den Fällen des § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und im Fall des § 166 dieses Gesetzes ist das Land zur Entschädigung verpflichtet. Ist ein anderer als das Land durch die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt, hat er dem Land die Entschädigung nach dem Maß seines Vorteils zu erstatten, soweit nicht im Einzelfall Billigkeitsgründe entgegenstehen. Die obere Wasserbehörde setzt den zu erstattenden Betrag fest.

§ 135

(Zu § 20 WHG)

Grunderwerbspflicht, Zuständigkeit

(1) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden Verfügung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das betroffene Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. Ist der nicht betroffene Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu nutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

(2) Ist das in das Eigentum des Entschädigungspflichtigen übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so sind die Artikel 52 und 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung sind

1. der Regierungspräsident in den Fällen, in denen das Land zur Entschädigung verpflichtet ist, und für Entschädigungen, zu denen Dritte als Folge der Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten verpflichtet sind,
2. in allen anderen Fällen die Behörde, welche die die Entschädigungspflicht auslösende behördliche Verfügung erläßt.

(4) § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift gelten sinngemäß für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung.

Vierzehnter Teil

Wasserbehörden

§ 136

Behördenaufbau

Oberste Wasserbehörde ist
der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

obere Wasserbehörde
der Regierungspräsident,

untere Wasserbehörde
der Kreis und die kreisfreie Stadt.

§ 137

Allgemeine Wasserbehörde

Allgemeine Wasserbehörde ist

1. die obere Wasserbehörde
für Gewässer erster Ordnung,
für die mit Gewässern erster Ordnung in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken,
für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken (§ 105 Abs. 2) und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 105 Abs. 3),
für Deiche an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen;
2. die untere Wasserbehörde
für alle anderen Gewässer und Anlagen.

§ 138

Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden

Die Wasserbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. Ihre Befugnisse zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

§ 139

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die unteren Wasserbehörden führt die obere Wasserbehörde. Die Aufsicht über die Bergämter im Rahmen der Gewässeraufsicht führt das Landesoberbergamt.

(2) Die oberste Aufsicht wird von der obersten Wasserbehörde geführt.

§ 140

Bestimmung der zuständigen Behörde
in besonderen Fällen

(1) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden oder mehrerer Staatlicher Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.

(2) Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

Fünftehnter Teil

Verwaltungsverfahren

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 141

Geltungsbereich von Verordnungen

(1) Erstreckt sich der Geltungsbereich einer Verordnung oder einzelner ihrer Bestimmungen nicht auf das Gebiet des Landes, eines Regierungsbezirks oder einer Gebietskörperschaft, ist der Geltungsbereich in der Verordnung zu beschreiben oder in Karten, Plänen oder Verzeichnissen darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Die Karten, Pläne oder Verzeichnisse müssen erkennen lassen, welche Grundflächen von der Verordnung betroffen werden. Im Zweifel gilt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter als nicht betroffen.

(2) Sind Karten, Pläne oder Verzeichnisse Bestandteile einer Verordnung, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie während der Geltungsdauer der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei den Gemeinden ausgelegt werden, deren Gebiet von der Verordnung betroffen wird, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Verzeichnisse zugleich in der Verordnung grob umschrieben wird. Im textlichen Teil der Verordnung müssen Ort und Zeit der Auslegung bezeichnet sein.

§ 142

Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Nebenbestimmungen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(2) Auf Sicherheitsleistungen im Rahmen dieses Gesetzes sind die §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

Abschnitt II

Förmliches Verwaltungsverfahren,
Schutzgebietsverfahren

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 143

Grundsatz

Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Ab-

schnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über

1. die Erteilung einer Bewilligung und einer gehobenen Erlaubnis,
2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander,
3. die Erteilung von Zwangsrechten.

§ 144

Vertreterbestellung

Ein Vertreter kann von Amts wegen bestellt werden für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter benannt wird.

§ 145

Aussetzung des Verfahrens

(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen auf Grund eines besonderen privatrechtlichen Titels erhoben worden, so kann bei Streit über das Bestehen dieses Titels die zuständige Behörde entweder unter Vorbehalt dieser Einwendungen über den Antrag entscheiden oder das Verfahren bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Das Verfahren ist auszusetzen, wenn bei Bestehen des Privatrechtsverhältnisses der Antrag abzuweisen wäre.

(2) Bei Aussetzung des Verfahrens ist eine Frist zu bestimmen, binnen derer die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder wird der Prozeß nicht weiterbetrieben, kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§ 146

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.

Titel 2

Bewilligungsverfahren, gehobenes Erlaubnisverfahren

§ 147

(Zu § 9 WHG)

Erfordernisse des Antrags

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung oder einer gehobenen Erlaubnis ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des förmlichen Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen nicht beiliegen.

§ 148

Bekanntmachung

(1) In Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen oder gehobenen Erlaubnissen ist der Plan für das beabsichtigte Unternehmen in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Personen, die von den nachteiligen Wirkungen des beabsichtigten Unternehmens voraussichtlich betroffen werden, sollen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen werden. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Ist die Erweiterung eines Unternehmens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, gilt Absatz 1 nur für

die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Erweiterung handelt.

§ 149

(Zu §§ 9, 10 WHG)

Inhalt des Bescheides

Der Bescheid enthält neben dem Inhalt der Bewilligung oder der gehobenen Erlaubnis die Entscheidung über

1. Einwendungen,
2. andere Anträge nach § 28,
3. eine Entschädigung, soweit deren Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
4. die Kosten des Verfahrens.

Titel 3

Andere Verfahren

§ 150

Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten werden von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Sie finden mit dem Erlaß der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes ihren Abschluß. Der Plan ist zur Ermittlung des Sachverhalts in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden.

§ 151

Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren

(1) Für das Verfahren über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 29) gilt § 146 nicht. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils.

(2) Für das Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten gilt § 147 sinngemäß.

Abschnitt III

Planfeststellung

§ 152

Grundsatz

(1) Im Planfeststellungsverfahren nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über die Feststellung eines Plans für

1. den Gewässerausbau,
2. den Deichbau und
3. die Durchführung von Verbandsunternehmen (§ 170 Abs. 2).

(2) Ist ein Vorhaben nach Absatz 1 festgestellt, ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

§ 153

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes und der §§ 147 bis 149 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

Abschnitt IV

Verfahren bei Entschädigung

§ 154

Festsetzen

(1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind

der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage zuzustellen.

(3) Wird der Entschädigungspflichtige verpflichtet, ein Grundstück zu erwerben (§ 135 Abs. 1), so hat die zuständige Behörde unverzüglich das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks über die Verpflichtung zu ersuchen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 155

Rechtsweg

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(2) Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, hat er die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zu tragen.

§ 156

Vollstreckbarkeit

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 154 Abs. 1 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 154 Abs. 2 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

Sechzehnter Teil

Wasserbuch

§ 157

(Zu § 37 WHG)

Einrichtung

(1) Die oberste Wasserbehörde bestimmt, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist.

(2) Das Wasserbuch wird von der oberen Wasserbehörde angelegt und geführt.

(3) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungsbezirke, kann die oberste Wasserbehörde eine obere Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuchs betrauen.

(4) Bei den unteren Wasserbehörden und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft sind beglaubigte Auszüge der Wasserbücher niederzulegen.

§ 158

(Zu § 37 WHG)

Eintragung

(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Was-

serhaushaltsgesetzes genannten Rechtsverhältnissen einzutragen

1. Heilquellenschutzgebiete,
2. die von den §§ 91 und 94 abweichenden Unterhaltungspflichten,
3. die Zwangsrechte.

(2) Rechtsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung werden unbeschadet § 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht eingetragen. Erloschene Rechte sind zu löschen.

(3) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 159 (Zu § 37 WHG) Verfahren

(1) Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen, sobald das Rechtsverhältnis nachgewiesen ist.

(2) Alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen; ihre Eintragung soll unterbleiben, wenn ihr Bestand offenbar unmöglich ist.

§ 160 (Zu § 37 WHG) Einsicht

(1) Die Einsicht in das Wasserbuch, seine Auszüge (§ 157 Abs. 4) und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedem gestattet. Beglaubigte Auszüge sind auf Verlangen gegen Kostenersatz zu fertigen.

(2) Die Einsicht in solche Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, ist nur nach Zustimmung dessen gestattet, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

Siebzehnter Teil Bußgeldbestimmungen

§ 161 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 3 die Bezeichnung der Uferlinie beiseitigt oder sonstwie verändert,
2. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 3 oder 4, § 44 Abs. 1, § 59 Abs. 1 oder § 114 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist,
3. einer vollziehbaren vorläufigen Anordnung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder 2, § 60 Abs. 2 oder § 61 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
5. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 eine Anlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
7. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
8. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 34 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
9. entgegen § 37 Abs. 6 Satz 1 Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 37 Abs. 6 Satz 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 41 Abs. 4 der Anzeigepflicht im Fall der Beschädigung oder Änderung der Staumarkie oder Festpunkte nicht nachkommt,
11. entgegen § 42 aufgestautes Wasser abläßt,
- 11a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 43 nicht nachkommt,
- 11b. entgegen § 44 a Abs. 1 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis ausübt,
- 11c. entgegen § 48 Abs. 1 als Betreiber Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung nicht nach den dort vorgeschriebenen Regeln der Technik errichtet oder errichten läßt oder Anlagen nicht nach den Anforderungen gemäß § 48 Abs. 1 betreibt oder entgegen § 48 Abs. 2 vorhandene Anlagen nicht unverzüglich den Anforderungen nach § 48 Abs. 1 anpaßt,
- 11d. entgegen § 49 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
- 11e. entgegen § 50 Abs. 1 Satz 1 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung das Rohwasser nicht von der zugelassenen Stelle untersuchen läßt,
- 11f. entgegen § 50 Abs. 1 Satz 3 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung die Untersuchungsergebnisse der Rohwasserüberwachung nicht der zuständigen Wasserbehörde jährlich vorlegt,
12. entgegen §§ 53 Abs. 2, 4 oder 5, 53a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 12a. entgegen § 57 Abs. 3 Satz 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 12b. entgegen § 58 Abs. 2 Satz 1 Abwasserbehandlungsanlagen ohne Genehmigung betreibt,
- 12c. als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 59 Abs. 2 aufgegebene Bedingung, Auflage oder Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 12d. entgegen § 59 Abs. 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
13. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersucht läßt,
- 13a. entgegen § 60 Abs. 4 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt,
- 13b. entgegen § 60a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt,
- 13c. entgegen § 60a Satz 3 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt,
14. entgegen § 61 Abs. 1 Satz 2 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,
15. entgegen § 66 Abs. 2 der Anzeigepflicht über die Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nicht nachkommt,
16. entgegen § 75 Satz 1 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
17. entgegen § 99 Abs. 1 Satz 1 Anlagen in oder an Gewässern einschließlich Häfen, Lande- oder Umschlagstellen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 99 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
18. entgegen § 108 Abs. 2 oder § 109 der Verpflichtung zur Unterhaltung von Deichen nicht nachkommt,
19. entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen herstellt,

verändert oder beseitigt, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 ist eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung oder ordnungsbehördliche Verordnung vor dem 1. April 1970 ergangen ist.

(2) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes ferner, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 über die Betriebs- und Beförderungspflicht für Fahren zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 einen genehmigten Tarif überschreitet,
3. entgegen § 41 Abs. 5 Satz 1 eine die Beschaffenheit der Staumärke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt,
4. entgegen § 117 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 161 a

Zuwiderhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden

In den Abwassersatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, daß vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 162

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind

1. bei Verstößen gegen eine Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 Nr. 2 oder Abs. 4 die örtliche Ordnungsbehörde,
2. bei Verstößen gegen das Abwasserabgabengesetz und §§ 66 Abs. 2 und 75 das Landesamt für Wasser und Abfall,
3. bei den übrigen Verstößen die nach § 116 Abs. 2 für die Gewässeraufsicht zuständige Behörde.

Achtzehnter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 163

Weitergeltung bisheriger Verordnungen

Die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Wasserrechts erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen und Rechtsverordnungen gelten bis zum Inkrafttreten von entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes fort.

§ 164 (Zu § 15 WHG)

Alte Rechte und alte Befugnisse

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende alte Rechte und alte Befugnisse bleiben aufrechterhalten.

§ 165 (aufgehoben)

§ 166

Sonstige aufrechterhaltene Rechte

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als in § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt zu benutzen, können durch die obere Wasserbehörde zurückgenommen oder widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Dabei ist Entschädigung zu leisten, soweit es sich um eine Enteignung handelt.

§ 167

Grundrechte der Artikel 12 und 13 des Grundgesetzes

(1) Durch § 39 wird das Recht auf Freiheit der Berufswahl (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch die §§ 16, 70, 72, 97, 102, 107, 110 und 117 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der üblichen Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der üblichen Betriebszeit nur, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

§§ 168, 169 (aufgehoben)

§ 170 (Zu § 13 WHG)

Sondervorschriften für Wasserverbände

(1) Ist das nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Unternehmen eines Wasserverbands Gegenstand einer Plan-genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Verbands, so entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung die für die Plangenehmigung zuständige Behörde. Ist für die Plangenehmigung der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zuständig, entscheidet die obere Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.

(2) Die Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände können in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die obere Wasserbehörde.

§ 171

Durchführung des Gesetzes

Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Werden dabei bauaufsichtliche Belange berührt, ist das Einvernehmen des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr erforderlich. Verwaltungsvorschriften zu den §§ 37 bis 40 und zu § 99 Abs. 2 Satz 2 erläßt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr; Verwaltungsvorschriften zu § 16 Abs. 2 erläßt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 172
(gegenstandslos)

§ 173
(Inkrafttreten)*)

*) Zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 194) siehe Fußnote zu Nummer 7 der vorangestellten Bekanntmachung.

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Gewässer erster Ordnung

I. Landesgewässer

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
Bocholter Aa	Brüggenhütte	Landesgrenze
Ems	Wehr in Warendorf	Schönefliether Wehr
Glenne	Einmündung des Haustenbaches	Lippe
Lippe	Einmündung der Pader bei Schloß Neuhaus	Rhein
Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal)	Brücke an der Mündung des Moersbaches	Rhein
Ruhr	Einmündung der Möhne	oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim (Ruhr)
Sieg	Landesgrenze	Rhein

Zu den vorstehend aufgeführten Gewässerstrecken gehören die natürlichen Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme), Altarme und ihre Mündungsarme.

II. Bundeswasserstraßen

1. Dortmund-Ems-Kanal
2. Ems
3. Ems-Weser-Elbe-Kanal
4. Griethauser Altrhein
5. Lippe-Seitenkanal
6. Rhein
7. Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr
8. Ruhr
9. Spoy-Kanal
10. Weser

mit den im Verzeichnis der Reichswasserstraßen (Anlage A zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961) aufgeführten, in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.

Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359